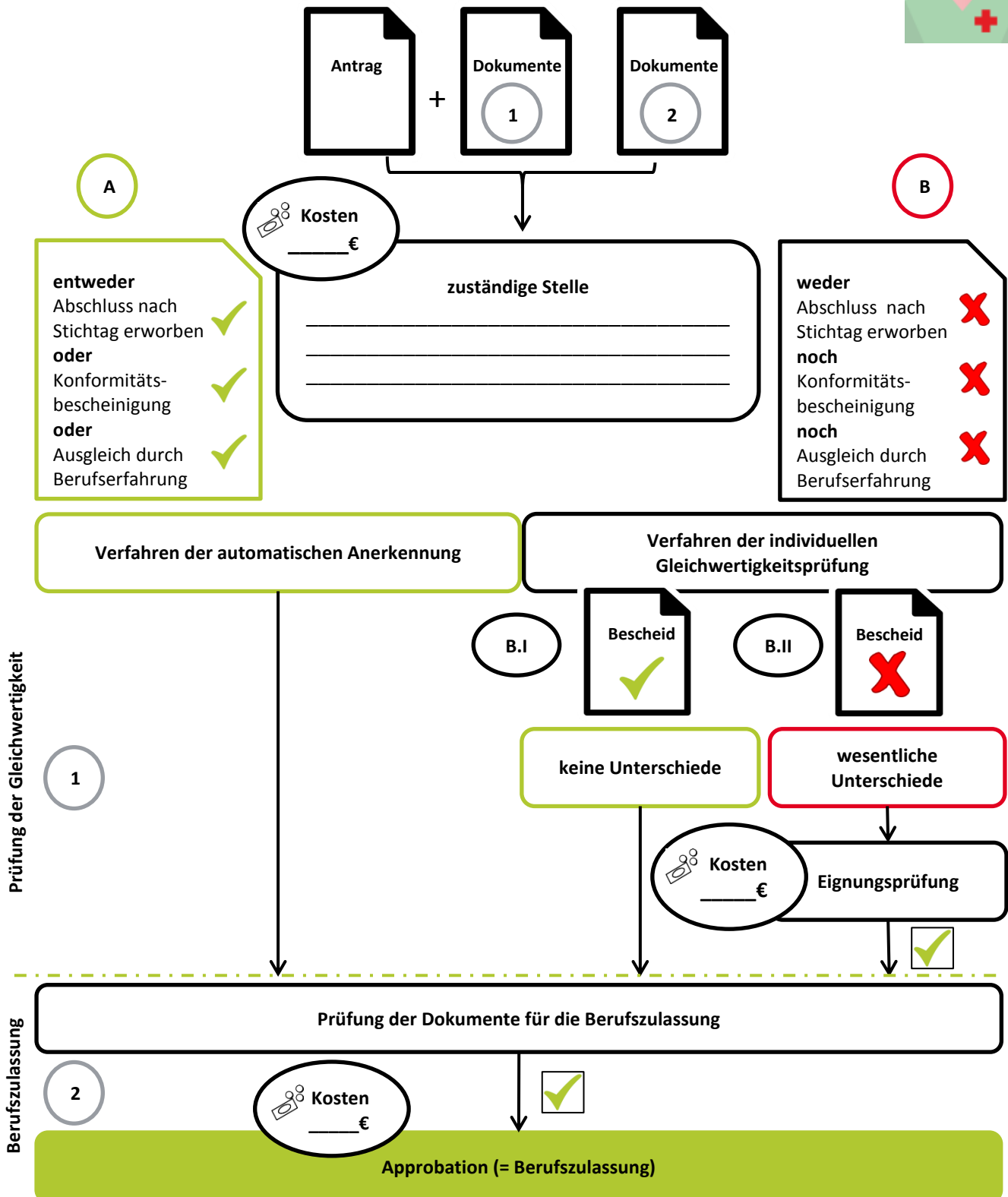


Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz: Der Weg zur Approbation

(Stand: März 2017)



Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz: Der Weg zur Approbation



Um in Deutschland als Zahnarzt oder -ärztin arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung, eine sogenannte Approbation. Damit Sie die Approbation bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Zahnarzt bzw. -ärztin entspricht.

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Zahnarzt oder -ärztin entspricht (inhaltliche Prüfung).
2. **Prüfung der Berufszulassung (Approbation):** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Approbation (Berufszulassung) erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Approbation erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch uneingeschränkt als Zahnarzt bzw. -ärztin tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Nachweise über Berufserlaubnis im Heimatland
- Identitätsnachweis
- Nachweise über Berufserfahrung
-

Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis
- amtliches Führungszeugnis
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- Nachweis der Straffreiheit
-
-
-

(A) Verfahren der automatischen Anerkennung

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Ihre Gleichwertigkeitsprüfung ablaufen kann. Die eine Möglichkeit ist das Verfahren der automatischen Anerkennung. Dabei entspricht Ihre Berufsqualifikation automatisch dem deutschen Abschluss als Zahnarzt bzw. -ärztin, wenn Sie mindestens eine dieser Bedingungen erfüllen können: Ausbildung wurde nach einem bestimmten Stichtag (= EU-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates) erworben, Vorlegen einer Konformitätsbescheinigung (= Bescheinigung, dass Ihre Ausbildung den Mindeststandards gem. Richtlinie 36/2005/EG entspricht), drei Jahre Berufserfahrung als Zahnarzt/-ärztin in den letzten fünf Jahren.

(B) Verfahren der individuellen Gleichwertigkeitsprüfung

Wenn Sie keine der Bedingungen erfüllen können, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post.

Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit (**B.I**). Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Zahnarzt bzw. -ärztin gleichwertig ist. Jetzt wird geprüft, ob Sie die Approbation erhalten.

Es kann aber auch sein, dass die Anerkennungsstelle nur Teile Ihrer Ausbildung akzeptiert. Dann gibt es auch Unterschiede (**B.II**) zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen. Die Prüferinnen und Prüfer dürfen Sie in der Eignungsprüfung zu Ihren Defiziten fragen. Also nur zu den Inhalten, die Ihnen fehlen. Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.